

Stellungnahme des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.

zum Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung der Behinderten-
Pauschbeträge und zur Anpassung weiterer steuerlicher
Regelungen
(Behinderten-Pauschbetragsgesetz)

BT-Drucksache 19/21985

Abteilung Sozialpolitik
Linienstraße 131
10115 Berlin

Telefon: 030 9210580-300
Telefax: 030 9210580-310
E-Mail: sozialpolitik@vdk.de

Berlin, den 25.09.2020

1. Zu den Zielen des Gesetzentwurfs und den Maßnahmen der Umsetzung

Ziel des Gesetzentwurfs der Bundesregierung ist die Anpassung der Behinderten-Pauschbeträge im Einkommenssteuergesetz (EStG).

Die Behinderten-Pauschbeträge sollen verdoppelt werden.

Darüber hinaus wird die veraltete Systematik mit Fünfer-Graden aktualisiert und vereinfacht. Bisher wird bei einem niedrigen Grad der Behinderung (GdB) der jeweilige Pauschbetrag nur gewährt, wenn die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat, die Behinderung auf einer typischen Berufskrankheit beruht oder dem Steuerpflichtigen wegen seiner Behinderung eine gesetzliche Rente zusteht. Ab dem Veranlagungszeitraum 2021 werden die Behinderten-Pauschbeträge ab einem festgestellten GdB von 20 gewährt, unabhängig von der Art und Ursache der Behinderung.

Kraftfahrzeugkosten behinderter Menschen können bisher im Rahmen der Angemessenheit neben den Pauschbeträgen berücksichtigt werden. Für die berechtigten Personengruppen werden anstelle der aufwändigen Einzelnachweise Fahrtkosten-Pauschbeträge eingeführt. An der Höhe der maximal absetzbaren Beträge ändert sich nichts.

Die Geltendmachung des Pflege-Pauschbetrags soll künftig unabhängig vom Vorliegen des Kriteriums „hilflos“ bei der zu pflegenden Person sein. Der Pflege-Pauschbetrag bei der Pflege von Personen mit den Pflegegraden 4 und 5 soll von 924 Euro auf 1.800 Euro erhöht werden. Neu eingeführt werden soll ein Pflege-Pauschbetrag in Höhe von 600 Euro bei der Pflege von Personen mit dem Pflegegrad 2 und in Höhe von 1.100 Euro bei der Pflege von Personen mit Pflegegrad 3.

Bewertung des Sozialverbands VdK Deutschland

Der VdK begrüßt die Verdoppelung der Beträge ausdrücklich, für die er sich seit vielen Jahren eingesetzt hat.

Ebenso begrüßt der VdK, dass die Systematik der Pauschbeträge angepasst wird und historisch bedingte, aber nicht mehr zeitgemäße Anspruchsvoraussetzungen bei geringen GdB künftig entfallen.

Des Weiteren begrüßt der VdK die Erhöhung des Pflege-Pauschbetrags bei den Pflegegraden 4 und 5 sowie die neu eingeführten Pflege-Pauschbeträge bei den Pflegegraden 2 und 3.

Der VdK bedauert, dass nach dem Referentenentwurf keine Dynamisierung der Pauschbeträge vorgesehen ist und hält eine jährliche Anpassung für dringend erforderlich.

Im Folgenden nimmt der Sozialverband VdK Deutschland zu ausgewählten Punkten Stellung.

2. Zu den Regelungen im Einzelnen

2.1. Einführung eines behinderungsbedingten Fahrtkosten-Pauschbetrags (§ 33 Abs. 2a EStG-neu)

Bisher werden bei geh- und stehbehinderten Steuerpflichtigen (GdB von mindestens 80 oder GdB von mindestens 70 und Merkzeichen G) neben dem Pauschbetrag zusätzlich behinderungsbedingt veranlasste unvermeidbare Fahrten als außergewöhnliche Belastung anerkannt. Als angemessen gelten maximal 3.000 Kilometer und maximal 0,30 Euro pro Kilometer, das entspricht bis zu 900 Euro, die unter Abzug der zumutbaren Belastung berücksichtigt werden. Der künftig vorgesehene Pauschbetrag in Höhe von 900 Euro entspricht der bisherigen Vereinfachungsregelung in den Verwaltungsanweisungen.

Bei außergewöhnlich gehbehinderten (Merkzeichen aG), blinden (Merkzeichen BI) und hilflosen (Merkzeichen H) Menschen werden bisher als angemessen die Aufwendungen für behinderungsbedingte unvermeidbare Fahrten und zusätzlich Freizeit-, Erholungs- und Besuchsfahrten berücksichtigt. Hier muss bisher die tatsächliche Fahrleistung nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden. Anerkannt werden dann in der Regel bis zu 15.000 Kilometer. Das entspricht bei 0,30 Euro pro Kilometer einem Betrag von 4.500 Euro, der unter Berücksichtigung der zumutbaren Belastung anerkannt werden kann.

Beide Regelungen sollen künftig durch einen Fahrtkosten-Pauschbetrag von 900 Euro beziehungsweise 4.500 Euro ersetzt werden, wenn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Wenn die Voraussetzungen für beide Pauschbeträge erfüllt sind, wird immer nur der höhere Pauschbetrag gewährt.

Bewertung des Sozialverbands VdK Deutschland

Der VdK begrüßt die Einführung eines Fahrtkosten-Pauschbetrags. Der Pauschbetrag in Höhe von 900 Euro entspricht der bisherigen Vereinfachungsregelung in den Verwaltungsanweisungen und stellt insofern keine Änderung dar.

Schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen aG, BI und H profitieren von der Abschaffung des aufwändigen Einzelnachweises. Aus der Beratungspraxis des VdK ist bekannt, dass immer wiederkehrende Auseinandersetzungen mit dem Finanzamt, ob diese oder jene Fahrt behinderungsbedingt durchgeführt wurde oder unvermeidbar war, die Betroffenen unzumutbar belastet und auch unnötige Kosten für die Verwaltung verursacht hat.

Bisher galt allerdings nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) die Begrenzung auf 15.000 Kilometer bei Steuerpflichtigen mit Merkzeichen aG, BI oder H in Ausnahmefällen nicht, wenn die Fahrleistung zum Beispiel durch eine berufsqualifizierende Ausbildung bedingt war, die nach der Art und Schwere der Behinderung nur durch den Einsatz eines Pkw durchgeführt werden kann. In diesem Fall konnten weitere rein private Fahrten nur noch bis zu 5.000 Kilometer jährlich berücksichtigt werden. Der VdK schlägt daher vor, trotz der geplanten Fahrtkosten-Pauschbeträge, diese Ausnahmeregelung beizubehalten. Sie dürfte in der Praxis selten auftreten, aber gerade Menschen, die wegen einer berufsqualifizierenden Ausbildung eine höhere Fahrleistung erbringen, sollten dafür nicht schlechter als derzeit gestellt werden.

2.2. Änderung der Anspruchsvoraussetzungen (§ 33b Abs. 2 EStG-neu)

Bisher knüpft der Behinderten-Pauschbetrag an den Schwerbehindertenstatus an, kann aber unter bestimmten Voraussetzungen auch für geringere GdB unter 50 ab mindestens 25 genutzt werden. Das ist der Fall bei einem behinderungsbedingtem Rentenbezug, einer Berufskrankheit oder bei dauerhafter Einbuße der körperlichen Beweglichkeit. Diese Eingrenzung wird abgeschafft.

Künftig reicht ein Grad der Behinderung von 20 aus, unabhängig von der Art der Behinderung oder weiteren Voraussetzungen, um einen Behinderten-Pauschbetrag geltend zu machen.

Bewertung des Sozialverbands VdK Deutschland

Der VdK begrüßt diese Änderung ausdrücklich. Die Eingrenzung auf bestimmte Anspruchsvoraussetzungen ist historisch gewachsen, für die meisten Menschen mit Behinderung aber heute nicht mehr nachvollziehbar. Auch Menschen, die bisher nicht unter die Anspruchsvoraussetzungen gefallen sind und Menschen mit einem GdB von 20 müssen im Vergleich zu Menschen ohne Beeinträchtigung Aufwendungen für die Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens tragen. Aus vielen Zuschriften und aus den Beratungsstellen ist dem VdK bekannt, dass sich Menschen mit anderen Beeinträchtigungen benachteiligt gefühlt haben, weil sie nicht einmal einen geringen Pauschbetrag anerkannt bekamen.

2.3. Verdoppelung der Behindertenpauschbeträge (§ 33b Abs. 3 EStG-neu)

Auch Steuerpflichtige mit einem GdB von 20 können künftig erstmals für den Veranlagungszeitraum 2021 einen Pauschbetrag in Höhe von 348 Euro geltend machen. Ab dem GdB von 30 werden alle Pauschbeträge künftig ab dem Veranlagungszeitraum 2021 verdoppelt und stellen sich wie folgt dar:

GdB 30 → 620 Euro	GdB 40 → 860 Euro	GdB 50 → 1.140 Euro	GdB 60 → 1.440 Euro
GdB 70 → 1.780 Euro	GdB 80 → 2.120 Euro	GdB 90 → 2.460 Euro	GdB 100 → 2.840 Euro

Für behinderte Menschen, die hilflos sind, und für blinde Menschen verdoppelt sich der Pauschbetrag ebenfalls von bisher 3.700 Euro auf 7.400 Euro.

Hilflosigkeit kann neben dem Vorliegen des Merkzeichens H im Schwerbehindertenausweis auch nachgewiesen werden mit einem Bescheid über die Einstufung in Pflegegrad 4 oder 5 (ehemals Pflegestufe III).

Bewertung des Sozialverbands VdK Deutschland

Der VdK begrüßt die Verdoppelung der Pauschbeträge sehr. Sie ist vor dem Hintergrund, dass diese seit 45 Jahren unverändert waren und ihrer Entlastungsfunktion längst nicht mehr gerecht wurden, absolut gerechtfertigt. Während die Betroffenen seit 1975 von wechselnden Regierungen und den Gerichten immer wieder auf die Möglichkeit des Einzelnachweises verwiesen wurden, sind andere Steuerpauschbeträge stetig angepasst worden.

Der VdK bedauert, dass der Regierungsentwurf keine Dynamisierung der Pauschbeträge vorsieht. Wäre seit 1975 eine jährliche Anpassung an die Inflationsrate vorgenommen worden, wären die Beträge heute mehr als doppelt so hoch. Da behinderungsbedingte Mehraufwendungen seit vielen Jahren Preissteigerungen unterlagen und auch künftig unterliegen werden, sollten diese mit einer jährlichen Anpassung aufgefangen werden. Der VdK schlägt daher vor, eine Dynamisierungsregelung in das Gesetz aufzunehmen.

Der VdK begrüßt, dass künftig bei der Beantragung des Pauschbetrags auch ein Bescheid über Pflegegrad 4 oder 5 zum Nachweis der Hilflosigkeit ausreicht. Das erspart den pflegenden Steuerpflichtigen und ihren Angehörigen die oft umständliche und langwierige Feststellung einer Behinderung mit dem Merkzeichen „H“.

2.4. Erhöhung des bisherigen Pflege-Pauschbetrags bei Pflegegrad 4 und 5 sowie Einführung von Pflege-Pauschbeträgen bei Pflegegrad 2 und 3 (§ 33b Abs. 6 EStG-neu)

Wegen der außergewöhnlichen Belastungen, die einem Steuerpflichtigen durch die Pflege einer Person erwachsen, kann er anstelle einer Steuerermäßigung nach § 33 einen Pflege-Pauschbetrag geltend machen, wenn er dafür keine Einnahmen erhält und die Pflege in der eigenen Wohnung oder in der Wohnung des Pflegebedürftigen persönlich durchgeführt wird. Wie bisher zählt das von den Eltern eines Kindes mit Behinderungen empfangene Pflegegeld in diesem Zusammenhang nicht als Einnahme.

Der Pflege-Pauschbetrag bei der Pflege von Personen mit den Pflegegraden 4 und 5 wird künftig von 924 Euro auf 1.800 Euro erhöht.

Neu ist, dass auch bei der Pflege einer Person mit Pflegegrad 2 ein Pflege-Pauschbetrag in Höhe von 600 Euro und bei der Pflege einer Person mit Pflegegrad 3 ein Betrag von 1.100 Euro steuerlich geltend gemacht werden kann. Das Kriterium „hilflos“ oder ein Merkzeichen „H“ muss hierfür nicht vorliegen.

Die Pflege-Pauschbeträge werden gewährt für Hilfeleistung bei Verrichtungen des täglichen Lebens, beispielsweise im Bereich der Körperpflege, der Ernährung, der Mobilität, und der hauswirtschaftlichen Versorgung. Auch betreuende oder die Pflegeperson anleitende Unterstützungsleistungen gehören dazu.

Ab Ende 2026 bis Ende 2027 sollen die Regelungen zum Pflege-Pauschbetrag evaluiert werden, um zu untersuchen, inwieweit die Pflegepauschbeträge in Anspruch genommen werden und sich der Erfüllungsaufwand für die Steuerpflichtigen und die feststellenden Behörden von Behinderung oder Pflegegrad entwickelt.

Bewertung des Sozialverbands VdK Deutschland

Der VdK begrüßt ausdrücklich, dass der bisherige Pflege-Pauschbetrag knapp verdoppelt wird und auch für die Pflege einer Person mit Pflegegrad 2 und 3 ein Pflege-Pauschbetrag eingeführt wird. Gerade in der Corona-Krise hat sich gezeigt, dass für viele Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen zahlreiche ambulante Unterstützungsstrukturen und andere Hilfen wegbrachen.



Pflegende Angehörige wurden vielfach zum „Ausfallbürgen“ sozialstaatlicher Leistungen. Sie waren hohen Belastungen ausgesetzt, mussten zusätzliche Kosten für Schutzausrüstung, Desinfektionsmittel etc. tragen. Auch wenn die Regelung nicht die vielfältigen Belastungen pflegender Angehöriger abbildet, die mit der häuslichen Pflege verbunden sind, so stellt sie nach Ansicht des VdK doch einen richtigen und wichtigen Schritt dar, die Leistung stärker anzuerkennen.